

Stadt Garbsen • Rathausplatz • 30823 Garbsen

Piratenpartei RV Hannover
 Herrn Thomas Ganskow
 Haltenhoffstraße 50
 30167 Hannover

Organisationseinheit:

Team Verkehr

Auskunft:
 Herr Hayn

Durchwahl (Fax):
 05131 707-400 (-398)

E-Mail:
 Lothar.Hayn@garbsen.de

Zimmer:
 A.3.15

Datum/Zeichen Ihres Schreibens
 13.02.2019/ TH. Ganskow

Unser Zeichen
 42.2.1.2-Hy/ Piratenpartei Plk19/1

Datum
 14.02.2019

S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s

Sehr geehrter Herr Ganskow,

wir erteilen Ihnen gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. gültigen Fassung die nachstehende Sondernutzungserlaubnis:

| | |
|------------------------|---|
| Art der Sondernutzung: | Plakatierung bis zum Format A 0 anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 an 300 Stellplätzen (je Stellplatz höchstens 3 Plakate) |
| Ort der Sondernutzung: | Stadtgebiet Garbsen, innerorts |
| Zeitraum: | 26. März 2019 bis 26. Mai 2019 |

Diese Sondernutzung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
 Sie gilt insbesondere unter Beachtung folgender Auflagen:

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit sowohl des Fußgänger- als auch des Fahrzeugverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder dürfen die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen. An Pfosten mit Verkehrszeichen, an Ampelpfosten, Leuchtsäulen und sonstigen Verkehrseinrichtungen dürfen Plakate und Stelltafeln nicht angelehnt oder befestigt werden. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird verwiesen.

3. Verkehrszeichen oder Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden. In Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, an/ auf Kreisverkehrsplätzen sowie an Brückenbauwerken ist das Plakatieren verboten.
4. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
5. Das Plakatieren von Buswartehallen sowie das Ankleben sind verboten.
6. Tafeln mit Plakaten sind so hinzustellen und so zu befestigen, dass sie durch Regen und Wind nicht verändert werden können. Ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind von den Veranlassern laufend zu kontrollieren. Mängel sind sofort zu beseitigen.
7. Plakate dürfen nicht außerhalb geschlossener Ortschaften angebracht werden.
8. Die Wochenmärkte dienen ausschließlich dem öffentlichen Marktverkehr. Es muss auf den Marktplätzen jegliche Art der Wahlwerbung unterbleiben.
9. Plakate dürfen nicht in Geh- und Radwege und Fahrbahnen hineinragen. Sie dürfen dort nur in einer Mindesthöhe von 2,25 m Höhe (lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe) angebracht werden. Bei Leuchten sind mindestens 0,75 m unter den Leuchtköpfen von Plakaten freizulassen. An Bäumen dürfen Plakate oder Stelltafeln nicht befestigt oder angeklebt werden.
10. **Bei Masten, Leuchten und Rohrposten darf der Anstrich nicht beschädigt werden. Daher ist lediglich die Befestigung durch Kabelbinder zulässig.** Das Ankleben bzw. das Verwenden von Klebeband ist unzulässig. Sofern dennoch Rückstände von Klebemitteln, Klebeband oder anderen nicht geeigneten Befestigungsmaterialien verbleiben, wird die Stadt Garbsen die für die Beseitigung der Rückstände entstandenen Aufwendungen der verantwortlichen Partei in Rechnung stellen.
11. Wahlplakate an und auf Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und am Körper von Fußgängern bedürfen keiner Genehmigung. Fahrzeugkolonnen mit mehr als fünf Fahrzeugen, die Wahlwerbung betreiben, bedürfen der Genehmigung. Zum Verteilen von Flugblättern für die Wahl ist grundsätzlich keine Genehmigung nötig. Es ist aber nicht erlaubt, Flugblätter von fahrenden Fahrzeugen aus abzuwerfen.
12. Inschriften auf Stoffbahnen, die über eine öffentliche Straße gespannt oder auf einem öffentlichen Platz angebracht werden sollen, sind nicht zulässig.
13. Plakattafeln und –träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
14. Sachschäden sind der Stadt Garbsen unverzüglich zu melden. Sie verpflichten sich, für Schäden, die aus dieser Sondernutzung entstehen, in vollem Umfang aufzukommen. Verunreinigungen sind nach Abschluss der Sondernutzung zu entfernen.
15. **Die Plakatwerbung sowie das Befestigungsmaterial sind nach dem Tag der Europawahl unverzüglich, vollständig zu beräumen, spätestens jedoch binnen 7 Tagen zu entfernen.**

Gebührenfestsetzung:

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hinweis:

Hinsichtlich der Plakatwerbung (außerorts) und des Betriebes von Lautsprechern (innerorts & außerorts) ist der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.05.2014 – 43-30056/3310, in Kraft getreten am 01.01.2015 und gültig bis 31.12.2020, zu beachten (Quelle: Nds MBI.Nr. 2014 Nr. 27 S. 502).

Die Aufstellung von Informationsständen im öffentlichen Verkehrsraum ist genehmigungsfrei. Die Stadtverwaltung ist jedoch fünf Tage vor Aufstellung schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs "unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude" lässt sich nicht generell nach einem allgemeinverbindlichen räumlichen Maßstab vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle "Bannmeile" um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z.B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist daher am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen.

Wahlwerbung, die hiergegen verstößt, muss von uns entfernt werden.

Sinn dieser Vorschrift ist es, der wählenden Personen als Ausfluss des Grundsatzes der freien Wahl den Wahlgang ohne Beeinflussung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hayn)